

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

Herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. LX.

Luzern, den 24. Januar 1799.

Gesetzgebung.

Der Beschluß über die Bergwerke, ist in nächster hender Abfassung vom grossen Rath an den Senat gesandt, and von diesem in der Sitzung vom 22 Jan. an eine aus den H. Dolder, Zäslin, Meyer v. Frau, Rahn und Usteri bestehende Commission gewiesen worden, die in 4. Wochen berichten soll.

§ 1. Alle Bergwerke, sowohl auf Metalle als Salze und brennbare Mineralien, so wie auch Steinbrüche, Torfgruben und andere Erdarten Gewinnungen mit allem dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Gut, welche den eheworigen schweizerischen Regierungen im ganzen Umfang der helvetischen Republik gehörten, eben so auch alle denselben zuständigen Mineralienvorrathe jeder Art, sind unmittelbares Nationaleigenthum.

2. Alle im Schoosse der Erde in ihrer natürlichen Lagerstätte befindlichen Metalle, Salze, brennbare Mineralien und Edelsteine, sind ausschließliches Nationaleigenthum.

3. Bausteine, Gyps, Mergel und Erdarten hingegen, unter denen auch der Torf begriffen seyn soll, gehören dem Besitzer des Grund und Bodens, unter dem ein solches nutzbares Mineral liegt, und können nur in besonders wichtigen Fällen gegen die vollste Entschädigung des Eigenthümers vom Staat in Requisition gesetzt werden.

4. Jeder Besitzer eines Bergbaus hat das Recht, diejenigen liegenden Gründe und Gewässer, die zur vollständigsten Benutzung der nutzbaren Mineralienstätte unentbehrlich notwendig sind, unter der Bedingung der vollsten Entschädigung des Eigenthümers derselben an sich zu ziehen, und zu diesem Ende hin zu benutzen. Hierbei muß aber erst erweislich gemacht werden, daß der dem Staat daraus erwachsende Vortheil die Unbequemlichkeiten oder den Nachtheil aufwiege, welche der Eigenthümer dadurch leiden könnte, und dieser kann auf jeden Fall hin, nicht verpflichtet werden, sein Eigenthum abzutreten, bis er den ganzen Werth der Entschädigung, die man ihm schuldig ist, baar erhalten hat.

5. Wann sich über diese dem Bergbau eingeräumte unentbehrliche Begünstigung, oder über andere Rechte desselben Streitigkeiten erheben, so schlägt das Direktorium sieben erfahrene und fachkundige Bürger vor, von welchen jede der beiden Partheien zwei ausschlägt, und die drei übrigbleibenden vorgeschlagenen Bürger entscheiden dem Fall.

6. Der Staat hat das Recht, in ganz Helvetien zu Auffuchung der nutzbaren Mineralienstätte Versuchsbaue zu unternehmen, oder andere Personen ausdrücklich und bestimmt hierzu zu berechtigen, jedoch unter der Bedingung der vollsten Entschädigung für den dadurch verursachten Schaden.

7. Jeder Bürger Helvetiens, der Bergbau auf ein Mineral zu treiben Lust hat, kann vom Staat ein bestimmtes Feld der nutzbaren Mineralienrevier pachtweise in Empfang nehmen, und auf eigne Rechnung hin unter den Bedingungen betreiben, denen der Bergbau unterworfen seyn wird.

8. Die zu pachtenden Felder sollen sich nicht über fünfzig Lachter (zu zehn Fuß jeder) auf jede Seite der Fundgrube am Tage erstrecken können; ausgenommen wenn die zweckmässigere Bebauung im Innern des Berges eine Ausdehnung der Pachtung erfordert. Das gegen aber sind diese Pachtungen erblich, und unter Vorwissen der Regierung selbst verkauflich.

9. Jeder Bergbau auf diejenigen Mineralien, welche nach dem § 2 dieses Gesetzes als Nationaleigenthum erklärt worden, soll nur unter der Bedingung der genauesten Aufsicht und bestimmten Leitung der Regierung getrieben werden können; zu welchem Ende hin aber die Regierung verpflichtet ist, jedem Bergbau unentgeltlich durch fachkundige Männer die erforderliche Oberdirektion angedeihen zu lassen.

10. Jeder Betreiber eines Bergbaus auf die als Nationalgut erklärten Mineralien, der sich dieser Oberdirektion entzieht, oder derselben offenbar zuwider handelt, verliert seine Pacht auf das vom Staat in Empfang genommene Mineralienfeld.

11. Wann der Pächter eines Bergbaus, der selbst Kenntnisse hierüber besitzt, mit der Oberdirektion über den ihm vorgeschriebenen Operationsplan uneinig ist, so soll auf die im § 5 dieses Gesetzes vorgeschriebene

Art zwischen den beiden obschwebenden Operationsplänen entschieden werden.

12. Wenn sich zu Vetreibung eines Bergbaus mehrere Bürger vorfinden, so soll derjenige, welcher noch ein erweisliches Eigenthumsrecht von einem schon früher an dieser Stelle getriebenen Bau hätte, den ersten Vorzug zur Pachtung haben, insofern sich Anstalten, die zu diesem frühern Bergbau gehörten, noch vorfinden. Nach einem solchen hat der Eigenthümer des Grund und Bodens, unter welchem das nuzbare Mineral ligt, das Anspruchsrecht; nach diesem aber der Entdecker des nuzbaren Minerals. In Ermanglung von solchen Ansprachen hat der erste Muther (Forderer einer Pachtung) das Recht zur Velehung.

13. Wenn ein Pächter eines Bergbaus denselben während einem ganzen Jahr unbesetzt läßt, oder ihn gar zu Zeiten für eignen Gebrauch besetzt, so daß das Mineral desselben nicht zu allgemeinem Gebrauch gefördert wird, so hat die Regierung das Recht, denselben zu Händen des Staats zurückzuziehen, und ihn aufs neue zu verpachten; doch soll der erste Besizer der Pachtung oder des eigenthümlichen Baus gegen Versicherung einer fleißigen Vebauung nach dem § 12 wieder das erste Recht auf die neue Pachtung haben. Macht aber die Regierung von diesem Recht keinen Gebrauch, so hat der erste Pächter immer das Recht, den Bau vorzugsweise vor jedem andern zu betreiben.

14. Der Pachtzins eines Bergbaus soll zum Nutzen des Staats auf den vierten Theil des reinen Ertrags, nach Abzug jeder Art von Abgabe, des Baus bestimmt seyn, übrigens aber der Bergbau gleich nach denjenigen Auflagen unterworfen seyn, die das Gesetz auf jeden Bergbau in ganz Helvetien einst legen wird.

15. Wenn ein Eigenthümer eines Grund und Bodens, die in demselben enthaltenen Mineralien, die nicht zum Nationaleigenthum (nach § 2) gehören, unbenutzt liegen läßt, so kann er angehalten werden, gegen billige Bezahlung sein Recht dem Staat innert Jahresfrist abzutreten. Hierbei muß aber erst erweislich gemacht werden, daß der dem Staat daraus erwachsende Vortheil die Unbequemlichkeiten oder den Nachtheil überwiegt, welche der Eigenthümer dadurch leiden könnte.

16. Auf alles innert den Gränzen der Republik gewonnene Metall oder Salz, hat der Staat das erste Kaufrecht, bei Strafe des Werths der verkauften Waare, die der Regierung nicht zuerst angeboten würde.

17. Alle Bergmänner, welche ununterbrochen beim Bergbau arbeiten, sind sowohl des Militardienstes als auch anderer allfälliger Personalleistungen gegen den Staat frei.

Grosser Rath, 27. December.

(Fortsetzung.)

Weber ist überzeugt, daß wir den Feinden der Republik durch dieses Gesetz die Waffen in die Hände geben, indem sie dadurch in Stand gesetzt werden, die neue Ordnung der Dinge durch heimliche Beschädigungen, die auf alle Gemeindegossen zurückfallen, allgemein verhaßt zu machen, er begehrt daher gänzliche Ausstreichung dieses §.

Secretan erklaunt, daß man immer aufs neue wider die genommenen Beschlüsse zu sprechen und also denselben die gehörige Achtung zu entziehen wage, denn durch Wegstreichung des 13. § würde das ganze Gutachten wegfallen und unnütz werden; er fodert daher den Präsidenten dringest auf, nicht zu gestatten, daß weder mittelbar noch unmittelbar wider die genommenen Beschlüsse gesprochen werde. Smür folgt ganz Secretan, und host alle Mitglieder wess den dieser seiner letzten Bemerkung zu allen Zeiten folgen: über den Gegenstand selbst aber stimmt er für Durchstreichung des §, weil die Grundsätze des Rechts für alle gleich seyn sollen, ob sie reich oder arm sind. Carrard widerlegt Deloës und Smür, und bittet, daß man Reiche und Arme nicht vermische, weil dieses Gesetz durch Deloës Antrag gegen den Armen ungerecht und barbarisch würde, so aber gegen den reichen Bürger bloß ungerecht ist, und wenigstens nicht das Drückende an sich hat, welches es erhalten würde, wann der Arme mit seinem Schweiß zu diesen Entschädigungen beitragen müßte. Egler dringt lebhaft auf Zurückweisung in die Kommission, und bittet, daß man unser Volk nicht mit dem französischen vermenge und in Rücksicht der Gesetze nicht in das gleiche Modell glessen wolle, weil der Nationalcharakter derselben sehr verschieden ist und ein solches Gesetz die größte Unruhe und Widerwillen beim Volk verursachen würde. Der § wird an die Kommission zurückgewiesen.

Carmintran legt im Namen einer Kommission ein Gutachten vor über die Bestimmung der Civilrichter der Mitglieder der obersten Gewalten der Republik. Dieses Gutachten wird für 6 Tag auf den Kanzleisch gelegt.

Das Gutachten, welchem zufolge der Bürgerin Meyer, geborne Jurgilgen in Luzern, ihr von der vorigen Regierung zugesichertes Gnadengehalt für das laufende Jahr noch ausbezahlt, die weitere Fortsetzung desselben aber vertaget werden soll, wird in Verathung genommen.

Underwerth glaubt, da dieser Bürgerin bis No. 1800 dieser Gehalt von 500 Mänzgulden von der vorigen Regierung zugesichert wurde, so könne der Gegenstand nicht vertaget werden, sondern er begehrt, daß das Direktorium um nähere Auskunft angefragt werde, ehe darüber ein Entschluß genommen wird.

Zimmermann folgt und begehrt also Zurückweisung an die Kommission. Weber stimmt diesen Anträgen bei, welche angenommen werden.

Pellegrini fodert, daß dem B. Representant Pozzi 14 Tage Zeit bestimmt werden, um seine Anklage gegen den B. Dollmetsch Quadri zu beweisen, damit dieser letztere nicht durch die Willkür eines einzigen Mitgliedes vom Kanzleisch auf unbestimmte Zeit ausgeschlossen werde. Zimmermann glaubt, es sey unmöglich einen solchen Zeitpunkt zu bestimmen und fodert also Tagesordnung. Koch stimmt Zimmermann ganz bei. Capani findet ungerecht, daß wir einen Beschluß genommen haben über eine Anklage, die nicht bewiesen ist, und daher glaubt er soll man Pellegrinis Antrag entsprechen. Pozzi stimmt Zimmermann bei. Wyder folgt ebenfalls der Tagesordnung. Schlumpf sieht die Sache als ganz richterlich an und fodert in dieser Rücksicht Tagesordnung über Pellegrinis Antrag. Bourgeois glaubt auch, man müsse nicht ohne Beweise Anklagen, und wenn sie auch von Volksrepresentanten herühren, annehmen; und da durch unsern Beschluß das Schicksal Quadris in Pozzis Händen liegt, so unterstützt er Pellegrini und wünscht einzig den Zeitpunkt auf 4 Wochen festzusetzen. Man geht zur Tagesordnung.

Der Senat ladet den grossen Rath ein, auf Mittel zu denken, wie die fehlerhaften Redaktionen der Beschlüsse desselben vermieden werden können.

Kuhn glaubt, dieser Fehler rühre von der üblen Einrichtung unserer Kanzlei her, daher fodert er, daß die über die bessere Einrichtung derselben niedergesetzte Kommission in 8 Tagen ein Gutachten vorlege. Wyder folgt. Erdösch will eine Originalsprache festsetzen und fodert über diesen Antrag Dringlichkeitserklärung. Kuhns Antrag wird angenommen.

Erlacher begehrt, daß nach dem vor 8 Tagen genommenen Beschluß heute ein Commissar für die Anlegung der Archive und Gesetzsgeberbibliothek gewählt werde. Weber begehrt, daß diese Erwählung durch das offene Mehr geschehe, weil sich kein einziges Mitglied der Versammlung, nemlich B. Huber in der Kanzlei für diese Stelle eingeschrieben hat. Dieser Antrag wird angenommen und Huber einmüthig zu dieser Stelle ernannt.

Grosser Rath, 28. December.

Präsident: Hecht.

Smär erhält auf Begehren für 14 Tage Urlaub. Folgendes Gutachten wird zum zweitemal verlesen und in Berathung genommen.

Die Commission, welche Ihr niedergesetzt, um die Entschädigungen der öffentlichen Beamten nach Verhältniß der erforderlichen Talente und ihrer Mühe und Arbeit zu bestimmen, und Euch zur Genehmigung vorzuschlagen, hat die Ehre Euch folgenden Rapport abzustatten.

An den Senat.

In Fortsetzung der Berathung über die Besoldung der öffentlichen Beamten verordnet der grosse Rath den jährlichen Gehalt.

1. Einem Richter beim obern Gerichtshof 265 L.
2. Einem Suppleanten — — — 225 —

Da aber einige gedachter Suppleanten bei Installirung des obersten Gerichtshofs sich einbefunden, und von dieser Zeit an ununterbrochen an seinen Arbeiten Theil genommen; andere zwar auch bei dem obersten Gerichtshof sich gestellt, aber, weil sie weder die Constitution noch ein Gesetz sie auffoderte, bei demselben gegenwärtig zu verbleiben, wieder nach Hause gefehrt sind; und endlich einige erst, da sie das Gesetz herbeigerufen, und ihnen die Gegenwart bei dem obern Gerichtshof auferlegt hat, bei demselben sich eingestellt, so glaubt sich die Commission verpflichtet, in Beziehung der ihnen bestimmten Entschädigung folgende Erläuterung zu geben.

- A. Diejenigen Suppleanten, welche bei Installirung des obersten Gerichtshofs sich einbefunden, und von dieser Zeit an, an ihren Arbeiten Theil genommen, beziehen ihre Besoldung von dem Tag ihrer Erwählung an.
- B. Jene, welche das Amt eines Richters versehen, der seine Stelle nicht angenommen, oder seit her verlassen hat, erhalten die Besoldung dieses Richters.
- C. Die Suppleanten, welche zwar bei dem obern Gerichtshof sich einbefunden, aber wiederum nach Hause gefehrt sind, und verblieben bis und so lang das Gesetz ihnen die Gegenwart bei dem obern Gerichtshof auferlegt, erhalten für jeden Tag ihrer erwiesenen Anwesenheit bei dem obern Gerichtshof, als auch diejenigen Tage, die sie für ihre Hin- und Herreise nöthig gehabt haben, (10 Stund auf einen Tag gerechnet) ihre Besoldung nach Verhältniß, was es nemlich per Tag betreffen mag.
- D. Endlich diejenigen, welche erst bei dem obern Gerichtshof sich einbefunden, da das Gesetz sie dazu aufgefordert, beziehen ihre Entschädigung von dem Tag dieses Gesetzes an.

3. Dem öffentlichen Anklager bei dem obern Gerichtshof — — — 240 Louisd'or.

4. Dem Suppleanten des öffentlichen Anklagers bei dem obern Gerichtshof — — 120 Louisd'or.

5. Einem Distriktsstatthalter — 75 —

6. Einem öffentlichen Anklager bei dem Kantonsgericht — — — 95 Louisd'or.

7. Einem Gerichtschreiber bei dem Kantonsgericht, nebst freier Wohnung für seine Person 95 Ld'or.

§ 1. Regli wünscht, daß den Oberrichtern die gleiche Besoldung gegeben werde, welche die Gesetzer

ber beziehen. Erlacher unterstützt das Gutachten. Huber bemerkt daß er eigentlich Neglis Meinung ist, da aber der Senat einen Beschluß, der den Obergerichtern die gleiche Besoldung giebt wie den Gesetzgebern, verworfen hat, so stimmt er für das Gutachten, welchem auch Schlumpf folgt, und welches auch angenommen wird.

§ 2. Seynoz findet diese Besoldung zu hoch, und will dieselbe Tagweise bestimmen. Tabin will 200 Duplonen den Suppleanten Besoldung bestimmen. Huber und Michel folgen Tabins Antrag, weil einstellenden die Suppleanten beständig im Obergerichtshof sitzen sollen. Thorin folgt, will aber diese Besoldung nur so lange bestimmen, als die Suppleanten beständig im Obergerichtshof sitzen sollen. Dieser Antrag wird angenommen.

§ 2. A wird angenommen.

§ 2. B. Kuhn will daß hier auch noch der Fall bestimmt angegeben werde, daß der Suppleant die Obergerichtsbefoldung beziehe, wann er an dessen Stelle auf irgend eine Art getreten ist. Huber folgt dieser vorgeschlagenen Ausdehnung dieses §, welche angenommen wird.

Die übrigen Abtheilungen dieses § werden unverändert angenommen.

§ 3. Blattmann bemerkt, daß der öffentliche Ankläger so viel oder mehr Arbeit hat als der Richter selbst, und fodert also für denselben die gleiche Besoldung, wie diese. Tabin will dem öffentlichen Ankläger 250 Duplonen bestimmen. Huber unterstützt Blattmanns Antrag. Billeter folgt ebenfalls Blattmann. Fierz stimmt für das Gutachten, weil die Stelle der öffentlichen Ankläger lebenslanglich, da hingegen die der Richter abänderlich ist. Secretan unterstützt neuerdings Hubern, und bemerkt Fierz, daß der öffentliche Ankläger ganz vom Direktorium abhängt, und also seine Stelle ebenfalls nicht sicher ist. Blattmann beharret. Das Gutachten wird unverändert angenommen.

§ 4. Huber findet diese Besoldung für den Suppleanten des öffentlichen Anklägers viel zu gering, weil der Suppleant die gleichen Eigenschaften haben muß, wie der öffentliche Ankläger selbst, und begehrt daher, daß derselbe 200 Duplonen Besoldung erhalte. Blattmann stimmt ganz Hubern bei. Weber würde gerne beistimmen, wenn der Nationalschatz dieses erlangen würde, da aber dieses nicht der Fall ist, so stimmt er für 175 Duplonen. Huber bemerkt, daß die beste Hauslichkeit für den Staat darin besteht, nichts unnützes auszugeben, aber dagegen gute Arbeit zu erhalten, und also dieselbe auch zweckmäßig zu bezahlen. Er stimmt also neuerdings für 200 Duplonen. Billeter folgt ganz Hubern. Herzog v. Ef. ist gleicher Meinung. Billeter unterstützt auch diese Meinung. Michel bemerkt, daß wenn wir dem Staat etwas ersparen wollen, wir an uns selbst anfangen sollen,

weil unser viele sind, nicht aber da, wo eine einzelne Person in der ganzen Republik eine solche Besoldung zu beziehen hat, er stimmt also Hubern bei, dessen Antrag angenommen wird.

§ 5. Panchaud glaubt, so lange die hohe Besoldungen der übrigen Beamten noch da sind, sey dieser Vorschlag nicht zu hoch für die Statthalter der grossen Distrikte, allein für die der kleinen Distrikte halt er ihn zu hoch, und will daher, ein Maximum von 75 und ein Minimum von 40 Duplonen bestimmen, und dem Direktorium überlassen, nach Verhältniß der Arbeit die Bezahlung selbst festzusetzen. Suter vertheidigt das Gutachten, weil die Distriktsstatthalter sehr wichtig in der Republik sind. Desloes folgt ganz Suter, und widerlegt Panchauds Antrag, als für einmal noch unausführbar, bis wir alle Besoldungen mit mehr Sachkenntniß in besseres Verhältniß mit den Arbeiten setzen können. Perighe stimmt der nöthigen Deconomie wegen für 60 Dupl. Herzog v. Ef. vertheidigt das Gutachten der Wichtigkeit der Stelle wegen. Arb schlägt 90 Duplonen vor, weil die Distriktsstatthalter auch noch Schreibere halten und besolden müssen. Blattmann stimmt in Rücksicht der von Suter und Herzog angeführten Gründe für 100 Duplonen Besoldung. Kellstab stimmt Panchaud bei, will aber das Minimum auf 50 Duplonen bestimmen, und bemerkt, daß wenn man diesen Antrag nicht annahme, er für Perighs Antrag stimmen würde. Merz stimmt zum Gutachten. Anderwerth widerlegt Panchaud und Kellstab, weil er hofft, daß die Distrikte gleich gemacht werden, und der Wichtigkeit der Stelle wegen stimmt er ebenfalls zum Gutachten. Billeter glaubt, der Vorschlag der Commission sey in Rücksicht der häufigen Reisen der Distriktsstatthalter noch zu gering. Jndermatt folgt Anderwerth. Smur folgt Perighs Antrag, weil unser Land warm ist, und wir auch etwas auf den Patriotismus der Beamten zahlen sollen. Schlumpf will 80 Duplonen bestimmen, weil zu dieser Stelle fähige Bürger erforderlich sind, und dieselben auch diesen Fähigkeiten gemäß besoldet werden müssen. Fierz stimmt zum Gutachten, welches angenommen wird.

§ 6. Kellstab trägt für die öffentlichen Ankläger des Kantonsgerichts auf 80 Duplonen Besoldung an, weil sie sich nur mit den Criminalprozessen abzugeben haben. Billeter folgt Kellstab. Huber will 100 Duplonen bestimmen, weil diese Ankläger viel Arbeit haben, und viele Kenntnisse besitzen müssen. Weber stimmt in Rücksicht der Armut des Staats und des Patriotismus der Bürger, Kellstabs Meinung bei. Desloes und Anderwerth stimmen zum Gutachten.

§ 7. Anderwerth stimmt zum Gutachten. Michel stimmt für 80 Duplonen, weil die Republik nicht hinlänglich begütert ist, um so hohe Besoldung

gen zu bezahlen. La Coffe will 90 Duplonen und freie Bewohnung bestimmen. Bourgeois stimmt für das Gutachten, und will die Schreiber des Kantonsgerichts; schreibers noch besonders besolden, und das Direktorium hierüber ein Verzeichniß aufnehmen lassen. Huber verteidigt das Gutachten, weil die Republik durchaus diese wichtigen Stellen gehörig bezahlen muß, indem sie ohne dieß nicht gehörig im Gang erhalten werden können, und alle Gerichtschreiber ehemals auch nicht schwach besoldet waren, und ist alle Gerichtsgebühren dem Staat zufallen sollen; gegen Bourgeois Antrag bemerkt er endlich, daß das Direktorium schon aufgefodert ist, ein Verzeichniß aller Schreiber einzuliefern. Tabin bittet, daß man auf den Gerichtschreiber des Kantons Wallis besondere Rücksicht nehme, weil er in beiden Sprachen schreiben muß; übrigens stimmt er Michels Antrag bei. Desloes folgt, weil diese Gerichtschreiber nicht nur geschickt, sondern auch uneigennützig seyn, und also gehörig besoldet werden müssen. Kellstab stimmt zu Michels Antrag, weil dieser Gerichtschreiber in seinem gewöhnlichen Wohnort und lebenslänglich an seiner Stelle bleiben kann. Herzog v. Es. will zuerst bestimmt wissen, ob in dieser vorgeschlagenen Besoldung die der Unterschreiber mit begriffen sey oder nicht.

(Die Fortsetzung folgt)

Ueber die Wahlen.

Von den Wahlen, sowohl der Ur- als Wahlversammlungen hängt der glückliche und weise Fortgang der Geschäfte und der öffentlichen Angelegenheiten, oder ihr Stecken und ihre Verwirrung; weise, der Nation und den Zeitumständen angemessene oder verkehrte Gesetze; die innere Organisation, die Ruhe, die Sicherheit, der Wohlstand der Nation, oder ihre Unruhe und Zerrüttung; ihr Fortgang in Cultur, Aufklärung und Moralität, oder ihr Zurücksinken in Unwissenheit, Rohheit und Immoralität; ihre Macht, Stärke, ihr politischer Einfluß, ihre Achtung von benachbarten Nationen, oder ihre Ohnmacht Dependenz und Verachtung von denselben, ab.

Auf sie und ihre Folgen ist die gespannteste Aufmerksamkeit der Nation, der wärmsten Freunde und der thätigsten Feinde des Vaterlands und der benachbarten Mächte gerichtet. Sie sind ein vorzüglicher Gegenstand der allgemeinsten Theilnahme.

Es muß demnach den Gesetzgebern, dem vollziehenden Direktorium, der ganzen Nation und allen wahren Freunden des Vaterlands alles daran gelegen sein, daß bei der jedesmaligen Wahl eines neuen Dritttheils in die verschiedenen Dikasterien der Republik die tüchtigsten und brauchbarsten Bürger gewählt werden.

Diese Absicht zu erreichen, oder doch weniger zu verfehlen, müssen alle Maßregeln getroffen werden, die die Constitution zuläßt, die die Absicht unsrer Verfassung nehmen heißt, und die mit der Freiheit und Gleichheit der Rechte des Volks und jedes einzelnen Bürgers übereinstimmen.

Nach der Constitution wählen die Versammlungen die Wahlmänner. Die Hälfte dieser durchs öffentliche Loos nicht ausgeschlossenen Wahlmänner, nach dem 4ten Titel, 34 §. der Constitution, wählen die Dritttheile in die verschiedenen Dikasterien der Republik.

Die Eigenschaften eines jeden Wahlmanns müssen demnach Prüfungsfähigkeit und Kenntniß der fähigsten und tüchtigsten Männer seines Kantons, Festigkeit und Unbestechlichkeit seines Grundsatzes, nur solche wählen zu helfen von deren Fähigkeiten, guten Eigenschaften und Würde er überzeugt ist, sein.

Da entsteht nun die Frage, ob es wahrscheinlich sei, daß jede Versammlung durch die absolute Majorität gerade den Mann wähle, der diese Eigenschaften Vorzugsweise besitzt? Bejahet man dieses, so wird die Majorität jeder Versammlung, also auch die Majorität der ganzen Nation als auf einem schon allgemeinen und sehr merklichen Grade der Aufklärung und der Moralität stehend anerkannt: Denn um so zu wählen, muß doch jeder prüfen, die Eigenschaften kennen und schätzen können; den, der sie wirklich besitzt, von dem, dem sie eigentlich mangeln, wohl zu unterscheiden wissen; von keinem bloßen Schein, den sich bis jetzt so mancher Fähigkeitslose durch Konvenienz und vortheilhafte äußere Umstände Emporgebrachte zu geben, und dadurch Ansehen und Zutrauen zu gewinnen und zu erhalten wußte, und daher bei allen Vorfällen der Gemeinde oben an stand, geblendet sein; sich von keiner Familien- Personal- oder Geldautorität imponieren lassen, oder mit dem Manne, den er wählt, und dessen Eigenschaften, selbst bekannt, — also mehr oder weniger aufgeklärt sein.

Kann aber diese Frage nicht gerade zu bejahet werden, und ist es jetzt noch mit vielem Grund zu erwarten, daß die Majorität vieler Versammlungen unüberlegt und ohne Prüfung, oder nach altem Herkommen, vom äußeren Ansehen der Person, oder gar durch eigennützigem Aemter- und Geldbezieher geleitet, wählt: — So laßt sich nicht erwarten, daß die Majorität der Wahlkorps jedes Kantons aus solchen Männern bestehen werde, die jene so nöthigen Eigenschaften haben.

Gesetzt aber, es werden lauter rechtschaffene, brave Männer gewählt, läßt es sich erwarten, daß die Mehrzahl, die fähigsten, in das gesetzgebende Korps und die verschiedenen Dikasterien der Kantone tüchtigsten Männer kenne? Es ist vielmehr höchst unwahrscheinlich! Mancher, oder die Mehrsten kennen vielleicht nicht einmal die tüchtigsten Subjecte ihrer Ges.